

27.04.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung
(Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)

A Problem

Bereits bei der Einführung des pauschalierten Finanzierungssystems mit dem Kinderbildungsgesetz zum 1. August 2008 gab es Befürchtungen, dass der jährliche Dynamisierungsfaktor von 1,5 Prozent nicht ausreichen werde, die tatsächliche Kostenentwicklung auszugleichen, und dass in der Folge die nicht refinanzierten Steigerungen der Kosten der Kindertagesbetreuung zu Einsparungen beim Personaleinsatz und zu finanziellen Belastungen der Träger führen könnten. Im Zuge des im Jahre 2010 begonnenen Revisionsprozesses und des intensiven Diskurses mit den Vertreterinnen und Vertretern aus allen betroffenen Bereichen (öffentliche und freie Träger, Beschäftigte, Eltern) bestätigte sich diese Befürchtung. Deshalb sind bis zu einem neuen Gesetz eine Veränderung der jährlichen Anpassung und eine finanzielle Unterstützung des Gesamtsystems notwendig. Ferner sind die Angabe zur Höhe des Belastungsausgleichs nach dem BAG-JH aufgrund der erhöhten Betreuungszahlen von unter dreijährigen Kindern im Rahmen der vorgesehenen jährlichen Überprüfung anzupassen und aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen.

B Lösung

Auf der Grundlage der Verständigung mit den Kommunalen Spitzenverbänden kann nun entsprechend der durchschnittlichen tatsächlichen Kostenentwicklung, insbesondere der Tarifsteigerungen der letzten Jahre der jährliche Dynamisierungsfaktor der Kindpauschalen befristet für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 auf drei Prozent verdoppelt werden, um ein plurales und qualitatives Leistungsangebot in der Kindertagesbetreuung auch künftig sicherzustellen. Die Befristung erfolgt, weil in einem gemeinsamen Arbeitsprozess mit den Beteiligten (Kommunen, Trägern, Beschäftigten, Eltern) Eckpunkte einer grundlegend veränderten Finanzierungssystematik entwickelt werden, die zu Beginn der nächsten Legislaturperiode in ein neues Gesetz für Bildung, Erziehung und Betreuung im Elementarbereich eingehen sollen.

Datum des Originals: 26.04.2016/Ausgegeben: 29.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Mit den durch den Wegfall des Betreuungsgeldes frei werdenden Mitteln in Höhe von 331 Mio. Euro, die der Bund den Ländern in den Jahren 2016 bis 2018 zur Verfügung stellt, unterstützt das Land darüber hinaus in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2018/2019 die Träger durch eine zusätzliche Landesförderung zu den Kindpauschalen. Dadurch wird die Finanzsituation der Träger und Einrichtungen bis zur gesetzlichen Erneuerung stabilisiert.

Mit der Gesetzesänderung wird schließlich durch Zeitablauf und Rechtsprechung notwendig gewordener Aktualisierungsbedarf umgesetzt.

Aufgrund des Anstiegs der Betreuung von unter dreijährigen Kindern wird außerdem der Prozentsatz für den Belastungsausgleich nach dem BAG-JH angepasst.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Zur vorübergehenden Verdopplung der Steigerungsrate von 1,5 auf drei Prozent für die Kindpauschalen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege stehen die erforderlichen Mittel im Landeshaushalt bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 zur Verfügung. Die erforderlichen Landesmittel für die Kosten, die sich aus dieser Erhöhung der Steigerungsrate für den Belastungsausgleich nach dem BAG-JH und den Belastungsausgleich für die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ergeben, stehen im Landeshaushalt ebenfalls zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2016 sind hierfür insgesamt rd. 13,4 Mio. Euro veranschlagt worden.

Der Bund stellt Ländern und Kommunen von 2016 bis 2018 die freiwerdenden Mittel aus dem Betreuungsgeld über die Verteilung der Umsatzsteuer zu Verfügung. Im Gegensatz zu anderen Ländern setzt das Land die gesamten Mittel aus dem Betreuungsgeld für die frühkindliche Bildung ein. Von den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Mitteln werden befristet in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 rd. 331 Mio. Euro für die Verbesserung des Finanzierungssystems nach dem KiBiz eingesetzt und fließen in einen vorübergehenden Zuschlag auf den durchschnittlichen Landesanteil an den Kindpauschalen.

Schließlich werden auch die erforderlichen Landesmittel für die Kosten, die sich aus der Anpassung des Prozentsatzes für den Belastungsausgleich nach dem BAG-JH aufgrund des Anstiegs der Betreuung für unter dreijährige Kinder ergeben, im Landeshaushalt 2016 bereitgestellt.

E Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Kindertagesbetreuung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen wird durch die Gesetzesänderung nicht verändert. Durch die befristete Erhöhung der jährlichen Steigerungsrate erfolgt angesichts der Kostenentwicklung, insbesondere der Personalkosten durch die Tarifierhöhungen, lediglich eine Anpassung an die tatsächliche Kostenwirklichkeit. So werden die Kommunen bei der Sicherung eines dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Leistungsangebots von freien Trägern und der Gewährleistung eines trägerpluralen Angebotes vor Ort unterstützt.

Durch den ebenfalls befristeten Zuschlag auf die Kindpauschalen werden die Kommunen ausschließlich entlastet.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

G Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte werden nicht erwartet.

H Gleichstellung von Frau und Mann

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nach dem Geschlecht unterschieden.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung

(Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)

Artikel 1

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 4 des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kindpauschalen erhöhen sich abweichend von Satz 1 in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 jährlich um 3 Prozent.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -

§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats.

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2015/2016, um 1,5 Prozent.

(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget). Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 21 Absatz 1 führt. Bis zum 31. Juli 2015 sind Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über zehn Prozent der jeweiligen Fördersumme hinausgehen. Satz 3 gilt nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Ab dem 1. August 2015 werden Abweichungen im Sinne von Satz 3 bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen berücksichtigt; dabei ist die endgültige Zahlung bei Unterschreitungen mindestens in Höhe der Planungsgarantie gemäß des am 1. August 2015 in Kraft tretenden § 21e festzusetzen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse

nach Satz 3 und 4 fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 15. Oktober desselben Kalenderjahres. Die Pflichten aus Satz 6 gelten ab dem 1. August 2015 für die Ergebnisse nach Satz 5 entsprechend.

(5) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

(6) Für die Betreuung von Kindern nach Schuleintritt werden Kindpauschalen nur bei Betreuung in einer bestehenden Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) gezahlt. Für die Betreuung von Kindern in Horten werden nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.

§ 20

Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach diesem Gesetz, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen nach § 19 geleistet wird. Dieser Zuschuss beträgt 88 Prozent der Kindpauschalen nach § 19, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft). Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Absatz 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 Prozent. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 Prozent. Der Zuschuss beträgt 79 Prozent, wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine sonstige kreisangehörige Gemeinde oder einen sonstigen

Gemeindeverband (kommunale Trägerschaft) handelt. Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses, so erhält der neue Träger den bisherigen Zuschuss. Ausnahmen von Satz 6 bedürfen der Zustimmung der obersten Landesjugendbehörde.

2. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden (Mietzuschuss), soweit eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung dem nicht entgegensteht. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Von diesem Mietzuschuss sind ein Betrag von 2 798,13 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers abzuziehen, soweit der Mietzuschuss diese Summe übersteigt. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2 798,13 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten. Abweichend davon kann, wenn nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ am 18. Oktober 2007 neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden.

(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann. Waldkindergartengruppen können unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ebenfalls

einen weiteren Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro je Waldkindergartengruppe erhalten, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach Satz 1 und Satz 2 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

(4) Die im Rahmen dieses Gesetzes gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 28. Februar des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst

- a) die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
- b) die Zuführung von anderen Einrichtungen,
- c) die Zuführung aus Rücklagen,
- d) die Aufwendungen, unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten und sonstige Aufwendungen,
- e) die Zuführung an andere Einrichtungen,
- f) die Zuführung zur Rücklage,
- g) die Höhe der Rücklage,
- h) die Verfügungspauschale nach § 21 Absatz 3,
- i) die zusätzliche U3-Pauschale nach § 21 Absatz 4,
- j) den Einsatz des Landeszuschusses für plusKITA-Einrichtungen nach § 21a und
- k) den Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21b in Verbindung mit § 16b.

Er weist dem Jugendamt den Einsatz des Personals nach Art der Pauschale nach. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren.

Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.

(5) Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Summe der nach Satz 1 zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum Ende des auf die Feststellung folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum 30. April des Folgejahres. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 21 Absatz 1 ergebenden prozentualen Anteil des zurückgeforderten Betrages.

(6) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 19 Absatz 1 Satz 4 oder aus § 20 Absatz 4 nicht innerhalb den vorgegebenen Fristen nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

(7) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21
Landeszuschuss für
Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trä-

gers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Absatz 1 Satz 2: 36,5 Prozent,
2. § 20 Absatz 1 Satz 3: 36,0 Prozent,
3. § 20 Absatz 1 Satz 4: 38,5 Prozent,
4. § 20 Absatz 1 Satz 5: 30,0 Prozent

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „19,96“ durch die Angabe „22,46“ ersetzt.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale, außer in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 6. Die Vom-Hundert-Sätze in Satz 2 erhöhen sich um 19,96 für nach Satz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Aches Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land gewährt dem Jugendamt in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen pro Kindergartenjahr, dessen Höhe sich je nach Gruppenform und Betreuungszeit aus Anlage 3 zu dieser Vorschrift ergibt. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.“

(2) Für jedes Kind, das auf Grund des § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land bis zum 31. Juli 2016 dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 356 Euro pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

(3) Das Land gewährt dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (Verfügunspauschale), dessen Höhe sich aus der Anlage 1 zu dieser Vorschrift ergibt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die nach diesem Absatz und der Anlage 1 zu dieser Vorschrift auf eine Tageseinrichtung entfallende Verfügunspauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Absatz 1 hinausgehen, eingesetzt wird.

Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz an die Träger geleisteten Zuschüsse und legt diese durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens bis zum 30. April des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar.

(4) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (zusätzliche U3-Pauschale). Die Höhe der zusätzlichen U3-Pauschale ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Vorschrift. Abweichend von § 19 Absatz 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Absatz 2 Nummer 10 SGB VIII erreicht haben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die nach diesem Absatz und der Anlage 2 zu dieser Vorschrift auf eine Tageseinrichtung entfallenden zusätzlichen U3-Pauschalen vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Absatz 1 hinausgehen, eingesetzt werden. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Absatz 1 der Vereinbarung nach § 26 Absatz 3 Nummer 3 vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 13. März 2013 verfügen. Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(5) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Das Land gewährt dem Jugendamt für Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1 000 Euro. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(8) An den Zuschüssen nach § 20 Absatz 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.

(9) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind.

(10) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach § 23 Absatz 3 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5,1 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich

auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.

(11) Kommt das Jugendamt seinen Verpflichtungen aus § 19 Absatz 4, § 20 Absatz 5, § 21 Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 7, § 21a Absatz 2 oder § 21b Absatz 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Land die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt das Jugendamt seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

§ 21b Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf. Das Land stellt hierfür einen Betrag von 25 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich jeweils zur Hälfte aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug und der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird. Der Zuschuss ist je Jugendamt auf einen durch 5 000 Euro teilbaren Betrag festzusetzen, er beträgt mindestens 5 000 Euro.

4. § 21b Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16b einen Zuschuss von mindestens 5 000 Euro weiterleitet. Die Kindertageseinrichtung nach § 16b muss als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen sein. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die

„§ 21 Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.“

Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Schulgesetz NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist. § 21 Absatz 3 Satz 5 und § 21a Absatz 2 Satz 5 gelten entsprechend.

§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

5. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „758“ durch die Angabe „781“ ersetzt.

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 758 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 3,5fache Pauschale nach Satz 1.

(2) Der Landeszuschuss nach Absatz 1 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Tagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügt,
2. die Tagespflegeperson das Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Tagespflegeperson eine Qualifikation im Sinne des § 17 Absatz 1 und 2 nachweisen kann,
4. für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
5. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und Absatz 2a SGB VIII erfolgt.

Der Landeszuschuss nach Absatz 1 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Absatz 2 Nummer 2 bis 5 voraus.

(3) Der Landeszuschuss nach Absatz 1 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

(4) § 19 Absatz 4 Satz 1 und § 21 Absatz 10 gelten entsprechend.

§ 26

Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

6. § 26 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art und Höhe zu den Mietzuschüssen sowie Ausnahmen zur Gewährung festzusetzen,“

1. Art und Höhe der Zuschüsse zu den Mieten festzusetzen,

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zuschüsse nach § 22 Absatz 1 alle zwei Jahre erstmals zum Kindergartenjahr 2018/2019 anzupassen,“

2. die Zuschüsse nach § 22 Absatz 1 alle zwei Jahre erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017 anzupassen,

3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,

4. den Prozentsatz nach § 21 Absatz 10 für die Kindergartenjahre ab 1. August 2015 neu festzulegen, wenn er sich im Zuge einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 28 Absatz 2 verändert,

5. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.

Für die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1. bis 4. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

(3) Die Oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen

1. eine Vereinbarung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen (Bildungsvereinbarung), insbesondere zur sprachlichen Bildung einschließlich der Erfassung und Mitteilung summarischer Ergebnisse zu § 13c Absatz 4 an das Jugendamt,
2. eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Kräfte (Fortbildungsvereinbarung),
3. eine Vereinbarung über die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel (Personalvereinbarung).

Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

7. Der Anlage 2 zu § 21 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage 3 zu § 21

Zuschüsse gemäß § 21 Absatz 2 zu den Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	Kinder mit Behinderung
25 Stunden	112,96	232,88	83,37	
35 Stunden	151,36	312,47	111,29	389,52
45 Stunden	194,11	400,75	178,36	446,83

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Bereits in den beiden bisherigen Revisionsschritten hat das Land zahlreiche rein landesfinanzierte Verbesserungen in der Kindertagesbetreuung vorgenommen. Mit dem nunmehrigen Schritt soll die Auskömmlichkeit des bestehenden Systems bis zu einer Neustrukturierung des gesamten Finanzierungssystems stabilisiert werden.

Mit den durch den Wegfall des Betreuungsgeldes frei werdenden Mitteln in Höhe von 331 Mio. Euro, die der Bund den Ländern in den Jahren 2016 bis 2018 zur Verfügung stellt, unterstützt das Land darüber hinaus in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2018/2019 die Träger durch eine zusätzliche Landesförderung zu den Kindpauschalen. Dadurch wird die Finanzsituation der Träger und Einrichtungen bis zur gesetzlichen Erneuerung stabilisiert.

Gleichzeitig wird die jährliche Erhöhung der Kindpauschalen für diese drei Kindergartenjahre auf 3 Prozent verdoppelt. Damit wird die reale Kostendynamik in der Tagesbetreuung für Kinder abgebildet. Diese Erhöhung kann im paritätischen Finanzierungssystem erfolgen, die kommunalen Spitzenverbände haben ihre Beteiligung an dieser befristeten Übergangslösung in einer Vereinbarung mit den Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zugesichert. Die Zuschüsse des Landes an die Jugendämter für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege werden zum Kindergartenjahr 2016/2017 ebenfalls um drei Prozent erhöht.

Damit dient das Gesetz der Sicherung eines pluralen und qualitativen Leistungsangebotes in der Kindertagesbetreuung. Insbesondere soll so vermieden werden, dass nicht refinanzierte Kosten aufgrund der Tarifierhöhungen der letzten Jahre bei den Trägern zu Einsparungen beim Personal führen. Der Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung ist ein Indikator für die Qualität in der frühkindlichen Bildung. Deshalb ist es für die Landesregierung ein wichtiges Ziel dieses Änderungsgesetzes die Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes mit allen Verbesserungen der beiden Revisionsschritte in der Praxis zu sichern und Abstriche bei der Personalbesetzung zu verhindern.

Ferner wird der Prozentsatz für den Belastungsausgleich nach dem BAG-JH aufgrund des Anstiegs der Betreuung für unter dreijährige Kinder angepasst. Schließlich erfolgen kleinere redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen, u.a. aufgrund jüngerer Rechtsprechung zum ursprünglichen Kinderbildungsgesetz.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit dem neuen Satz 2 wird eine befristete Übergangsregelung für eine erhöhte jährliche Anpassung der Kindpauschalen in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 geschaffen. Die jährliche Anpassung der Kindpauschalen, die im Gesetz seit Inkrafttreten am 1.8.2008 mit 1,5 Prozent jährlich festgeschrieben war, hat mit der Entwicklung der tariflichen Vergütung des Personals in der Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren nicht Schritt gehalten. Deshalb wird ab dem 1.8.2016 befristet auf die nächsten drei Jahre bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019 die jährliche Anpassung der Kindpauschalen in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf drei Prozent angehoben. Land und Kommunale Spitzenverbände stimmen darin überein, dass dies unter Berücksichtigung

der Entwicklung der vergangenen Jahre die reale Kostendynamik abbildet. Dies bedeutet keine Festlegung über den Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019 hinaus.

Zu Nummer 2

Die Neuformulierung des Satzes 1 und die Ergänzung um Satz 7 berücksichtigen die zu der ursprünglichen KiBiz-Regelung in diesem Absatz ergangene Rechtsprechung (VG Aachen 8 K 1819/12 vom 28. Oktober 2015). Eine Mietbezuschussung bei mit Landesmitteln investiv geförderten Plätzen ist bisher lediglich durch Rechtsverordnung (Durchführungsverordnung KiBiz) ausgeschlossen. Nach Auffassung der Rechtsprechung genügen weder der bisherige Satz 1 des Absatzes 2 noch der Wortlaut der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 26 Nr. 1, der auf einen Änderungsvorschlag der Fraktionen CDU und FDP im Ausschuss für Generationen, Familie und Integration zurück geht, den rechtlichen Anforderungen, um einen Mietzuschuss bei Doppelförderung auszuschließen. Bisher enthält die Sollbestimmung des Satzes 1 in Absatz 2 keine ausreichende Rechtsgrundlage für den Ausschluss der Leistungsgewährung. Nach der Rechtsprechung bedarf es hierfür einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Diese wird mit der neuen Regelung geschaffen.

Darüber hinaus werden mit der Neufassung des Satzes 1 die Lesbarkeit, das Verständnis der folgenden Sätze und alle darauf aufbauenden Regelungen durch die Einführung des Begriffes „Mietzuschuss“ erleichtert, weil mit dem legaldefinierten Begriff im Folgenden nicht immer der komplette Text „zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete“ wiederholt werden muss.

Mit der Neufassung zu Satz 3 wird ebenfalls jüngere Rechtsprechung berücksichtigt: Nach wiederholter Rechtsprechung ist der in der Kindpauschale für Eigentümereinrichtungen berücksichtigte Erhaltungsaufwand nicht bzw. nicht vollumfänglich abzuziehen, wenn es sich um einen mietenden Einrichtungsträger handelt, der keinen oder nur einen geringeren Zuschuss zur Kaltmiete erhält. Um Benachteiligungen von Mietereinrichtungen ohne oder mit geringem Mietzuschuss künftig auszuschließen, darf der Betrag, der Nichteigentümern pro Gruppe von den Kindpauschalen abgezogen wird, nicht größer sein als der Mietzuschuss.

Die Änderung in Satz 4 stellt sicher, dass die Verdopplung des Dynamisierungsfaktors bei den Kindpauschalen in den nächsten drei Kindergartenjahren nicht zu einer erhöhten Dynamisierung des Abzugsbetrages bei Mietereinrichtungen führt. Der Abzugsbetrag bei mietenden Einrichtungsträgern für jede Gruppe wird auch künftig jährlich nur um 1,5 Prozent erhöht und beträgt im Kindergartenjahr 2016/2017 daher 2882,69 Euro.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird die Anpassungsermächtigung nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe –BAG-JH) im Wege der gesetzlichen Änderung des Prozentsatzes umgesetzt. Der neue Prozentsatz für das Kindergartenjahr 2016/2017 ist das Ergebnis der Überprüfung des Belastungsausgleiches nach § 3 Absatz 1 BAG-JH im Jahr 2015. Der höhere Kostenausgleich beruht auf der Erhöhung der Zahlen zur Betreuung unter dreijähriger Kinder, die im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen jährlichen Überprüfung festgestellt wurde.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung des Satzes 1 ist zunächst eine Folge des Fristablaufs der bisherigen Regelung.

Mit der Neufassung leistet das Land als Überbrückung ab dem 1.8.2016 bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 zur Stabilisierung der Finanzierung einen Zuschlag zu den Kindpauschalen. Diese Anhebung ergibt die in der neuen Anlage 3 zu § 21 ausgewiesenen, nach Gruppenform und Betreuungszeit unterschiedlichen Zuschlagsbeträge je Kindpauschale.

Dieser Zuschlag muss nicht durch einen Finanzierungsanteil des Jugendamtes oder des Trägers ergänzt werden. Die im Rahmen dieses Paragraphen und der Anlage 3 gezahlten Mittel sind gemeinsam mit den Kindpauschalen nach der Anlage zu § 19 zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 genannten Standards zu verwenden und nachzuweisen. Das Verfahren zur Bewilligung und Zahlung des Zuschlages wird in der Durchführungsverordnung geregelt.

Zu Nummer 4

Die Neufassung ist eine Klarstellung zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und beseitigt ein redaktionelles Versehen. In der bisherigen Regelung wurde mit der entsprechenden Anwendbarkeit von § 21 Absatz 3 Satz 5 *und* § 21a Absatz 2 Satz 5 zwei Mal auf dieselbe Regelung verwiesen, nämlich auf § 21 Absatz 3 Satz 5. Der Gesetzgeber wollte jedoch genauso wie bei den Mitteln nach § 21a auch für die Zuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf sicher stellen, dass nicht zweckentsprechend verwendete Mittel zurückzuzahlen und nicht rücklagefähig sind.

Zu Nummer 5

Mit dem neuen Eurobetrag in Satz 1 wird die zum Kindergartenjahr 2016/2017 anstehende Anpassung des jährlichen Landeszuschusses an die Jugendämter für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gegenüber dem bisherigen Betrag ebenfalls mit einem erhöhten Satz von 3 Prozent angehoben.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 und berücksichtigt die zu § 20 Absatz 2 ergangene Rechtsprechung. In der Rechtsverordnung werden Details zur Mietbezuschung geregelt.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 7

Siehe die Begründung zu Nummer 3.

Die Zusatzförderung des Landes nach Nummer 3, errechnet auf der Basis der zum Kindergartenjahr 2016/2017 mit 3 Prozent dynamisierten Kindpauschalen in der Anlage zu § 19, ergibt die in der neuen Anlage 3 zu § 21 ausgewiesenen, nach Gruppenform und Betreuungszeit unterschiedlichen, jährlichen Zuschlagsbeträge je Kindpauschale.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.